

TOP:

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

11 - Personal

Vorl.Nr.: V/2021/0232

Datum: 11.03.2021

Gremium	Sitzung am		
Rat	24.03.2021	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Wahl der/des Ersten Beigeordneten

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Meckenheim wählt für die Dauer von 8 Jahren N.N. zur/zum Ersten Beigeordneten. Die Eingruppierung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 15 LBesG.

Begründung

In der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 10.03.2021 stellten sich die von den Fraktionen vorgeschlagenen Kandidaten vor. Zum bisherigen Verfahrensablauf wird auf die nicht öffentliche Vorlage PV/2021/0231 verwiesen.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat an den Rat eine Empfehlung zur Wahl ausgesprochen.

Gem. § 71 (1) Gemeindeordnung (GO NRW) werden Beigeordnete vom Rat für die Dauer von acht Jahren gewählt. Gem. § 119 (1) Landesbeamtengesetz (L BG NRW) finden die für die Beamtinnen und Beamten allgemein geltenden Vorschriften des Landesbeamtengesetzes Anwendung. Bei ihrer erstmaligen Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit müssen sie unter Berücksichtigung der Regelaltersgrenze nach § 31 Absatz 2 die Voraussetzungen zur Ableistung einer Dienstzeit nach Satz 1 erfüllen können.

Gem. § 50 (2) GO NRW werden Wahlen, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die

Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Ernennungsurkunde einer kommunalen Wahlbeamtin oder eines kommunalen Wahlbeamten darf gem. § 16 (2) LBG NRW erst ausgehändigt werden, wenn die Wahl nicht innerhalb eines Monats nach ihrer Durchführung nach den dafür geltenden Vorschriften beanstandet worden ist oder wenn eine gesetzlich vorgeschriebene Bestätigung der Wahl vorliegt.

Eine Amtseinführung und Vereidigung in einer Ratssitzung sieht die Gemeindeordnung nicht vor. Der Bürgermeister wird gem. § 71 (6) GO NRW die Vereidigung vornehmen.

Meckenheim, den 11.03.2021

Britta Röhrig
Leiterin Personal

Holger Jung
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen